

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 23.12.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. December 1896.) 23. Stück.

Inhalt:

N^o. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. December 1896, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

N^o. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Oldenburg, den 3. December 1896.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. October d. J. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reichsgesetzblatt Seite 261), beschlossen hat, werden dieselben in der Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß sie mit dem 1. Januar 1897 an die Stelle der zur Zeit geltenden Ausführungsbestimmungen vom 6. December 1888 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28,

Seite 1047) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse treten.

Oldenburg, den 3. December 1896.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.



Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Aufschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichnis dient das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichnis aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichnis für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren 2c. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach

1 *

ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldebescheinigung die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationschein oder Zollbegleitchein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldebescheinigungen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Displacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tief-ladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrolle aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr

das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs u. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um

in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande“, sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela“ anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär zc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit“.

§. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebiets-theile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welche sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß

zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterverfendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Bureau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt,

so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§. 4.*)

(1) Die Freibezirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen

*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

Anlage 1. (1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland)

gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Orte der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldeſchein.

Verpflichtung zur Ausſtellung.

§. 10.

(1) Die Ausſtellung der Anmeldeſchein liegt dem Abſender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausſtellung des Frachtbriefes, Konnoſſements u. den Frachtvertrag abſchließt, ſofern er ſeinen Wohnſitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Abſender der Waaren im Ausland, ſo trifft die Pflicht der Ausſtellung des Anmeldeſcheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutſchen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Abſender der Waarenführer die Ausſtellung des Anmeldeſcheins übernehmen, ſofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanſtalt iſt, oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Perſonen gehört.

(4) Der Verſender, d. h. derjenige, für deſſen Rechnung ein Frachtvertrag abgeſchloſſen wird, hat dem Abſender (Spediteur) die für die Ausſtellung des Anmeldeſcheins erforderlichen ſtatistiſchen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muſter der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Geſetzes die Anmeldeſchein durch Zoll- oder Steuerdeklarationen erſetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen ſtatistiſchen Angaben in dieſe auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Ausſteller haftet für die Richtigkeit ſeiner Angaben.

(7) Der Anmeldeſchein iſt am Schluſſe der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausſtellung und mit der Unterſchrift des Ausſtellers zu verſehen. Dieſe Unterſchrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausſtellers nicht erſetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

- | | |
|--|------------------------|
| 2. für die Einfuhr . . . | weiß, |
| 3. für die Ausfuhr . . . | grün, |
| 4. für die Ausfuhr durch
Spediteure | grün, |
| 5. Erklärungen für die
Ausfuhr | grün mit blauem Rande, |
| 6. für die Durchfuhr . . . | gelb, |
- für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:
- | | |
|---|------------------------|
| 7. mit Gütern des freien
Verkehrs | rosa, |
| 8. mit unverzollten aus-
ländischen Gütern . . . | rosa mit gelbem Rande. |

Anlagen
2 bis 10.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibeirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 9. für die Einfuhr . . . | grau, |
| 10. für die Ausfuhr . . . | grün. |

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibeirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Dravienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichs-

druckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes versehen.

(2) Einzelu werden die Formulare zu den Anmelde-scheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmelde-ämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmelde-scheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt“ aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmelde-scheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Öffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmelde-scheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmelde-schein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmelde-scheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;

2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste *rc.* zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den ver-

schiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdokumente, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Aufschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichnis eine speciellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittlung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Bornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der

Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibeirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interims-

scheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibeziirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und denselben Erklärungen seiner

Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsammen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender“ zu bezeichnen.

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrolle in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrollpflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsam) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung

dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlusräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen“. Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Versendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel

die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezeichnung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der

Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bzw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldesteine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldestein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibeirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibeirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldesteinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18) ein Ladeverzeichnis einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichnis aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmelde Scheine — Güterdeklarationen, oder Interims Scheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmelde Scheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmelde Schein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als

ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibeizirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibeizirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibeizirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespon-

denzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspeidition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldechein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldechein mit vorschristlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamte entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrsgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Aufertigung ausgestellten Deklarationscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldecheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldecheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationschein Güter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrolle aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrolle nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Bervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt

werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Ab-

fertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hilfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§ 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland zc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1

des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammel- ladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Er- klärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmelde- schein beigelegt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene An- gaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittlung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Fracht- papiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die An- meldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollver- waltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Ge- brauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammeladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vor- schriften vorzunehmenden allgemeinen und speciellen Re- visionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der

statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittlung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§. 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben

oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventariestücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarverzeichnis eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

- d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;
- e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

- f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;
- g) Erden, Steine, Muschelschalen, Sectang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;
- h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies 2c. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;
- i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet;
- k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;
- l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterchiffe;
- m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;
- n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehrriht und Bauschutt;
- o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;
- p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch

das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt;

- q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial zc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesamttinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speciell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der

Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im Voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens acht tägiger Frist gegen Einreichung eines Interimscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere zc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von

5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmelde Scheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmelde Scheinen ausgechnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmelde Scheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§ 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben u. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten

gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz!

§. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesamtmengen, aus- geschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massen- gütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden

Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarierten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen“ im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht blos Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel zc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit nicht Massengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesamtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern oder Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere

in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesamtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarierten Massengüter:

- a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
- b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a) angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke u., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13 c 1

Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz u.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;

2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrolle versendet und
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
 - b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;
5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;
7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steuer-

anspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrolle mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

- a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
- b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergibt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem

Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn bei Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldechein aufzunehmen.

§. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldechein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldechein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldechein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der

nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungieren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage 1.**Verzeichniß**

der

Länder der Herkunft und Bestimmung.**I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besizungen europäischer Staaten.**

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollauschluß Helgoland.
4. Badische Zollauschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Dstrumelien.
7. Britische Besizungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Ionischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spizbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.

16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
- 18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.
- 18b. Finland.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pithusen zc.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien zc. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barca [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abyssinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba zc.

28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien *rc.*); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zambuküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion *rc.*
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18 a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean *rc.*, nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen

- an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore &c.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-) Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanakon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean &c. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-) Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).
50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln &c.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australasischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebrigens Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien

(soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Alden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan u.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.
58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadien, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymans-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenz, (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.

67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Neuland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervey-(Cook-) Inseln, Kermadec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln zc.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marshall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti],

Marquesas=Inseln; Neucaledonien und Dependenz
 (Loyalty=Inseln), Paumotu=Inseln, Tubuai=Uvea=
 und Wallis=Inseln, sowie die neuen Hebriden.

- 81. Samoa=(Schiffer=)Inseln.
- 82. Uebrigcs Polynesien einschließlich Hawaiiische (Sand=
 wich=) Inseln.
- 83. Nicht ermittelt (seewärts).



Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Unger- weiter Maßstab.
¹⁾ 15 Ballen G R 1/15	Vereinigte Staaten von Amerika	15	rohe Baumwolle	—	1875	—
1 Kahn	Mexiko	147	Blauholz	3000	—	—
10 Ballen A B 1/10	Britisch Australien	880	rohe Schafwolle	—	929	—



4*

den	ten	189	Unterschrift (Zirma) des Ausstellers.	
(Ort.)				

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.
- 2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umshipment, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldebescheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruten u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmeldebeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldebeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldebescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der B e s t i m m u n g der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Uder- weiter Maßstab.
¹⁾ 1 Schiff	Belgien	287	Erden, nicht besonders gen.	12 000	—	—
2 Fässer Q 1/2	Schweden	686	Syrup	225	253	—
1 Eisenbahn- wagen	Frankreich	411	Brennholz	10 000	—	—



4 Kisten
L. 1/4

Russland

114

Anilin

1000

—

—

221

(Ort.) , den ten 189

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Abfenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)



Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgefassem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmelde Schein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmelde Schein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Bordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein der Speditoren für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe u.	Der Kofli			Menge			Zieh Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte	un- verpackte	Maffen- gut	
						Baaren			
<i>August Müller zu Berlin</i>	1	<i>Dampfer „Condor“</i>	10	<i>Kisten</i>	<i>M¹/₁₀</i>	4 000	—	—	—
"	2	"	20	<i>Fässer</i>	<i>M¹/₂₀</i>	3 000	—	—	—
"	3	"	—	—	—	—	—	50 000	—



	4	"	—	—	—	—	—	1 000	20
	5	"	100	Ballen	M ¹ / ₁₀₀	1 000	—	—	—
	6	"	50	Kisten	M ¹ / ₅₀	2 500	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	Eisenbahncagen Elberfeld Nr. 3156	—	—	—	—	—	8 000	—
"	8	" Nr. 3157	—	—	—	—	—	10 000	—

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4*.)

*) S. 230 u. 231 d. Gezeßblatts.



Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe etc.	Der Kofli			Menge			Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte	un- verpackte	Maffen- gut	
						Baaren			
<i>Friedrich Schultze zu Stettin</i>	9	<i>Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873</i>	—	—	—	—	—	10 000	—
"	10	" <i>Nr. 2874</i>	—	—	—	—	—	2 500	—
"	11	"	—	—	—	—	—	5 000	—
<i>Heinrich Lehmann zu Breslau</i>	12	<i>Kahn „Olga“</i>	5	<i>Kisten</i>	<i>L¹/₅</i>	2 500	800	—	—
"	13	"	—	—	—	—	—	1 000	—



"	14	"	20	Fässer	$L \frac{1}{20}$	1000	-	-	-
"	15	"	100	Ballen	$L \frac{1}{100}$	1000	-	-	-
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								



Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe zc.	Der Kolli			Menge			Vieh Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpacte	un- verpacte	Maffen- gut	
						Waaren			
						Kilogramm.			
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								



26							
27							
28							
29							
30			Zusammen . .	15000	800	86 500	20

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden Erklärungen.

....., den ten 189.....
 (Ort.)

(Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Abenders).)



E r l ä u t e r u n g e n .

- 1) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Speditors dem Anmeldeschein beigelegt sind.
- 2) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsummen anzugeben.



Anlage 5.

(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)

Nr.

**Statistik des Waarenverkehrs.
Erklärung für die Ausfuhr.**

Zahl und Art der Kollt u.; Zeichen und Nummer der Kollt.	Land der B e s t i m m u n g der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Ande- weiter Maßstab.
¹⁾ 5 Kisten F 1/5	Russland	141	Dividivi	1 000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffinirt	2 000	—	—

232



30 Ballen G 1/30	Frankreich	688	unbearbeitete Tabackblätter	2 000	—	—
20	Schweiz	864	Kühe	—	—	Stück 20

233

5*

..... den ten 189.....
 (Ort.) Unterschrift (Zirna) des Ausstellers (Abenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr. (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)



Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. In amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren dajelbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 6
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter
Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren. ²⁾	Land der Bestimmung der Waaren. ²⁾	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. ³⁾	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg.	Brutto- gewicht. kg.	Unger- weiter Maßstab.
¹⁾ 3 Eisen- bahnwagen	Gross- britannien	Oesterreich- Ungarn	Wittherit 285 b	30 000	—	—
10 Ballen F 1/10	Russland	Frankreich	Flachs 314	—	750	—
4 Säcke R K 92/95	Frankreich	Oesterreich- Ungarn	Kurkume 222	157	160	—



100 Säcke
E P 101/200

Oesterreich-
Ungarn

Belgien

Kleesaat
354

—

7 500

—

237

..... den ten 189.....
(Ort.)

.....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)



Erläuterungen.

- ¹⁾ In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- ²⁾ Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterverfendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.
- ³⁾ Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldecheins dazu nicht im Stande sein sollte.



- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Koffi nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmeldebchein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldebchein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldebcheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldebchein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ten 189



Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet
durch das **Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses. ²⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
1) <i>1 Schiff</i>	281	<i>rohe weisse Kreide</i>	45 000	—	—
<i>2 Eisenbahnwagen</i>	351	<i>Grassamen in Säcken</i>	—	10 000	—

240



1 Kiste W H 29	107	Albumin	21	24	—
5 Fässer R S 1/5	153	Glycerin, gereinigtes	240 (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M 6/7	318	Manillahanf, gehechelt	112	—	—

....., den ..ten 189

(Ort)

(Unterschrift (Firma) des Ausstellers.³⁾)

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹⁾ In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsort.

²⁾ Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³⁾ Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.



Anlage 8.

(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldefchein für Versendungen von unverzollten ausländischen Gütern vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u. Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen u. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. ²⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Andere- weiter Maßstab.
1) 20 Säcke A 1/20	Brasilien	649	roher Kaffee	1500	1515	—
1 Kiste A 18	Grossbritannien	42	gefärbte, dicke baumcoll. Gewebe	—	110	—



10 Fässer, S 91/100	Niederlande	711	Leinöl	2 100 (einschl. Fässer)	—	—
1 Fass J C E 205	Frankreich	607	Wein	235 (einschl. Fass)	—	—
20 Fässer K 1/20	Norwegen	645	gesalzene Heringe	—	—	20 Fass

245

den ten 189.....
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.³⁾

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹⁾ In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

²⁾ Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³⁾ Die Unterschrift des Ausstellers' eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen u. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Unger- weiter Maßstab



Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr
von See in den Freibeizirk .*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von
empfangen mit am
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)

Zahl und Art der Kofli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichnis.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht in Kilogramm.	Brutto- gewicht.	Anderweiter Maßstab.
10 Ballen F 1/10	unbearbeitete Tabackblätter	Brasilien	1000	1050	—

248



25 Fässer
KL 1/25

Palmöl

Grossbritannien

7525
(einschl.
Fässer).

—

—

..... den ten 189.....

G *

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.



Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bzw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Herkunftsland** der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibeizirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspeidition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien etc., sind unzulässig;



4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur **eine** Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

1. Name der Waare 2. Beschaffenheit 3. Verpackungsart 4. Gewicht	5. Anzahl der Posten 6. Bruttogewicht 7. Nettogewicht	8. Bruttogewicht 9. Nettogewicht	10. Bruttogewicht 11. Nettogewicht	12. Bruttogewicht 13. Nettogewicht
---	---	-------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------



Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr nach See aus dem Freibeziel

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Ausfuhr nach
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)
 verladen mit
 am

Zahl und Art der Kolln.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichnis.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungs- land.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht in Kilogramm.	Brutto- gewicht	Under- weiter Maßstab.
30 Fässer T 1/30	Rohzucker	Deutschland	Niederlande	—	11 595	—

252



5 Kisten
83 1/5

Feine Waaren aus Schmiede-
eisen

Grossbritannien

Russland

1 000

1 065

—

den ten 189

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zuzüge zulässig.



E r l ä u t e r u n g e n .

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „an“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Bestimmungsland** der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Verfrachtung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umverpackung, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien u., sind unzulässig.
4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgefallenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

